Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1922 Nr. 28.

(Nr. 12309.) Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Gewährung staatlicher Arbeitgeberdarlehen. Vom 7. Juni 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Zwecks Gewährung besonderer Beihilfen (Arbeitgeberdarlehen) zur Abbürdung der Baukostenüberteuerung bei der Schaffung neuer Wohnungen, die Beamten, Angestellten und Arbeitern der Staatsverwaltung zugute kommen, dürfen vierhundert Millionen Mark verwendet werden.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bereitstellung der nach § 1 bewilligten Mittel eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Die Anleihe ist jährlich mit 3 vom Hundert des ursprünglichen Kapitals zu tilgen unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen, diese zu 5 vom Hundert gerechnet.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt.

(3) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa dazugehörige Zinsscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung von Schatzanweisungen und Wechseln können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung oder Umlaufszeit der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufszeit der einzulösenden Schatzanweisungen oder Wechsel aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welcher Umlaufszeit sowie zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ebenso bleibt ihm im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

(8) Im übrigen sind wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) anzuwenden.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 7. Juni 1922.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.
Braun. v. Richter. Hirtsiefer.

(Nr. 12310.) Gesetz über eine Erhöhung der Beamtenbezüge. Vom 20. Juli 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Diensteinkommensgesetz) vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 135) in der Fassung des Gesetzes über eine Erhöhung der Ausgleichszuschläge vom 15. Juni 1922 (Gesetzsamml. S. 137) wird wie folgt geändert:

Im § 18 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

> Der Ausgleichszuschlag wird bis zur anderweiten Festsetzung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz für alle im Abs. 1 genannten Bezüge gleichmäßig auf 105 vom Hundert festgesetzt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1922 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 20. Juli 1922.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.
Braun. v. Richter.

(Nr. 12311.) Gesetz über die Verwaltung von Helgoland. Vom 21. Juli 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Landgemeinde Helgoland wird in bezug auf die staatliche Verwaltung von dem Kreise Süderdithmarschen abgetrennt.

§ 2.

Die staatliche Verwaltung auf der Insel Helgoland, soweit sie in Landkreisen der Provinz Schleswig-Holstein dem Landrate zusteht, übt mit den gleichen Rechten und Pflichten der Landrat von Helgoland aus. Er hat seinen dienstlichen Wohnsitz auf der Insel.

Der Landrat von Helgoland verwaltet auch die Geschäfte der örtlichen Polizei sowie die besonderen obrigkeitlichen Geschäfte, die bisher auf Helgoland dem Landrat oder dem landrätlichen Hilfsbeamten gesetzlich oder herkömmlich zustanden.

§ 3.

An die Stelle des Kreisausschusses tritt zur Mitwirkung in den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung ein Inselausschuß.

Der Inselausschuß besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und aus zwei Mitgliedern. Er ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und der beiden Mitglieder oder ihrer Stellvertreter beschlußfähig.

§ 4.

Die Mitglieder und für jedes Mitglied ein erster und ein zweiter Stellvertreter werden im gleichen Wahlgange von der Gemeindevertretung der Landgemeinde Helgoland aus der Zahl der Einwohner der Insel, welche Angehörige des Deutschen Reichs sind, das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und zur Teilnahme an den Gemeindewahlen berechtigt sind, im Wege der Verhältniswahl gewählt. Sie werden unmittelbar nach jeder Neuwahl der Gemeindevertretung neu gewählt.

Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen. Nicht wählbar sind ferner Personen, welche nach § 2 des Landeswahlgesetzes vom 3. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 559) von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen oder an ihr behindert sind.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen.

Scheidet ein Mitglied des Inselausschusses im Laufe der Amtsdauer aus, so tritt an seiner Stelle als Mitglied sein erster Stellvertreter, an dessen Stelle der zweite Stellvertreter als erster und für ihn, sofern im Wahlvorschlage die Reihenfolge nicht anders bestimmt ist, als zweiter Stellvertreter derjenige Ersatzmann ein, der hinter dem an letzter Stelle zum Stellvertreter gewählten als nächster Bewerber auf dem Wahlvorschlage steht. Entsprechend regelt sich das Nachrücken, wenn ein Stellvertreter im Laufe der Amtsdauer ausscheidet.

Beim Ablaufe der Amtsdauer bleiben die Mitglieder und die Stellvertreter bis zur Einführung der Neugewählten im Amte. Ausgeschiedene können wiedergewählt werden.

§ 5.

Das Amt eines Mitglieds oder Stellvertreters im Inselausschuß ist ein Ehrenamt.

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Annahme des Amtes, der Dauer der Verpflichtung zu seiner Führung, der Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung des Amtes, der Folgen unberechtigter Verweigerung der Amtsausübung sowie hinsichtlich der Entschädigung für die Amtsausübung finden die für die Mitglieder der Gemeindevertretung geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 6.

Die näheren Bestimmungen für die Durchführung der Wahl der Mitglieder des Inselausschusses und ihrer Stellvertreter, für die Wahlprüfung und für das Verfahren bei Anfechtung der Wahl erläßt, soweit hierüber gesetzliche Vorschriften nicht ergangen sind, der Minister des Innern.

In dem so geordneten Verfahren findet auch die Entscheidung im Falle des § 4 Abs. 3 statt.

§ 7.

Die neugewählten Mitglieder des Inselausschusses und ihre Stellvertreter werden von dem Landrate beim Antritt ihres Amtes vereidigt.

Sie unterliegen in disziplinarer Hinsicht den gleichen Vorschriften wie die Mitglieder eines Kreisausschusses.

§ 8.

Für die Zuständigkeit, das Verfahren und den Geschäftsgang des Inselausschusses sowie hinsichtlich der Rechtsmittel gegen seine Entscheidungen gelten die für den Kreisausschuß in der Provinz Schleswig-Holstein bestehenden Vorschriften.

Der Vorsitzende des Inselausschusses ist jedoch in allen Fällen befugt und, sofern er die Beschlußfassung oder Entscheidung durch den Inselausschuß nicht nach Lage der Sache für erforderlich erachtet, verpflichtet, zunächst namens des Inselausschusses die Entscheidung in Form eines mit Gründen versehenen Bescheides zu fällen und namens der Behörde Verfügungen zu erlassen. Er kann zur Vorbereitung der Entscheidung Untersuchungen an Ort und Stelle veranlassen, Zeugen und Sachverständige laden und eidlich vernehmen, überhaupt den von den Parteien angetretenen oder von ihm für erforderlich erachteten Beweis in vollem Umfang erheben. Auf den Bescheid und die Verfügungen des Vorsitzenden finden die Vorschriften in § 64 Abs. 3 bis 7, § 117 Abs. 3 bis 5 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) Anwendung.

Entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz in dem Verfahren auf Entfernung des Gemeindevorstehers, der Schöffen oder sonstigen Beamten der Landgemeinde Helgoland aus dem Amte (§ 36 Abs. 1 Nr. 4 des Zuständigkeitsgesetzes) ist der Bezirksausschuß. Die Einleitung des Verfahrens sowie die Benennung des Untersuchungskommissars und des Beamten der Staatsanwaltschaft steht dem Regierungspräsidenten zu. Die Amtsunkosten des Inselausschusses, soweit sie nicht in den eigenen Einnahmen der Behörde Deckung finden, trägt die Landgemeinde Helgoland.

§ 9.

Die Landgemeinde Helgoland ist berechtigt, die ihr nach dem geltenden Ortsabgabenrechte zustehenden Gemeindeabgaben durch von ihr zu erlassende Steuerordnungen oder Gemeindebeschlüsse anderweit zu regeln. Die Steuerordnungen und Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des Landrats. Gegen die Versagung der Genehmigung ist binnen zwei Wochen Beschwerde an den Regierungspräsidenten zulässig, der endgültig entscheidet.

In gleicher Weise ist die Gemeinde berechtigt, weitere, nach den im Lande Preußen geltenden gesetzlichen Vorschriften zulässige Gemeindeabgaben einzuführen.

In den nach Abs. 1, 2 zu erlassenden Steuerordnungen und Beschlüssen können gegen Zuwiderhandlungen gegen ihre Bestimmungen die im preußischen Kommunalabgabengesetze zugelassenen Strafen angedroht werden.

Hinsichtlich der gegen die Veranlagung zu den Gemeindeabgaben zulässigen Rechtsmittel bleiben die für Helgoland geltenden Vorschriften unberührt.

§ 10.

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1922 in Kraft.

Zugleich treten entgegenstehende Vorschriften, insbesondere § 7 des Gesetzes, betreffend die Vereinigung der Insel Helgoland mit der preußischen Monarchie, vom 18. Februar 1891 (Gesetzsamml. S. 11) außer Kraft.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Verwaltungsstreitverfahren oder im Beschlußverfahren anhängig gemachten Sachen werden von den bisher zuständigen Behörden nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende geführt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 21. Juli 1922.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

(Nr. 12312.) Gesetz über die Neuordnung der kommunalen Verfassung und Verwaltung in der Ostmark. Vom 21. Juli 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Mit Rücksicht auf die Abtretung preußischer Landesteile durch den Vertrag von Versailles findet die Neu- oder Umbildung folgender Kreise und Provinzen statt.

§ 2.

(1) Der Restkreis Heydekrug wird mit dem Restkreise Niederung vereinigt.

(2) Die zum Restkreise Tilsit gehörigen Gemeinden Schillgallen, Dwischacken, Kallwen, Kaltecken, Senteinen und Moritzkehmen sowie der Gutsbezirk Paszelgsten werden mit dem Stadtkreise Tilsit vereinigt.

(3) Die zum Gemeindebezirk Senteinen gehörigen Parzellen des Kartenblatts Nr. 2.

$\frac{144}{56}$ $\frac{145}{57}$ $\frac{146}{58}$ $\frac{147}{59}$ $\frac{220}{67}$ $\frac{221}{68}$ usw., $\frac{162}{68}$ $\frac{205}{63}$ $\frac{206}{68}$ $\frac{78}{}$ $\frac{79}{}$ $\frac{214}{80}$ usw., $\frac{215}{87}$ usw., $\frac{88}{}$

$\frac{170}{98}$ usw., $\frac{171}{101}$ $\frac{172}{102}$ $\frac{173}{103}$ $\frac{174}{104}$ $\frac{186}{98}$ usw., $\frac{187}{98}$ $\frac{188}{98}$ $\frac{189}{98}$ usw., $\frac{190}{103}$ usw., $\frac{191}{103}$ $\frac{195}{108}$ $\frac{196}{108}$

$\frac{134}{109}$ $\frac{135}{109}$ $\frac{197}{109}$ $\frac{198}{109}$ $\frac{199}{108}$ $\frac{200}{109}$ $\frac{111}{}$ $\frac{117}{}$ $\frac{118}{}$

sowie die zum Gemeindebezirke Moritzkehmen gehörigen Parzellen des Kartenblatts Nr. 2

$\frac{30}{}$ $\frac{125}{51}$ $\frac{136}{51}$ $\frac{138}{51}$ $\frac{137}{52}$ $\frac{139}{52}$ $\frac{140}{53}$ $\frac{141}{54}$ $\frac{142}{55}$ $\frac{143}{55}$ $\frac{60}{}$ $\frac{61}{}$ $\frac{61^1/_2}{}$ $\frac{62}{}$ $\frac{63}{}$ $\frac{64}{}$ $\frac{65}{}$

$\frac{66}{}$ $\frac{183}{69}$ $\frac{184}{69}$ $\frac{222}{69}$ $\frac{223}{69}$ $\frac{212}{71}$ $\frac{213}{71}$ $\frac{72}{}$ $\frac{73}{}$ $\frac{74}{}$ $\frac{75}{}$ $\frac{207}{76}$ $\frac{208}{76}$ $\frac{77}{}$ $\frac{89}{}$ $\frac{209}{90}$ $\frac{91}{}$

$\frac{164}{92}$ $\frac{165}{93}$ $\frac{166}{94}$ $\frac{167}{95}$ $\frac{168}{96}$ $\frac{169}{97}$ $\frac{192}{105}$ $\frac{193}{106}$ $\frac{194}{106}$ $\frac{179}{107}$ $\frac{112}{}$ $\frac{201}{113}$ $\frac{202}{113}$ $\frac{203}{113}$ $\frac{155}{114}$ $\frac{204}{114}$ $\frac{156}{115}$

$\frac{158}{115}$ $\frac{116}{}$ $\frac{119}{}$ $\frac{120}{}$ $\frac{143}{55}$

werden mit der Gemeinde Cromeiten, die zum Gemeindebezirke Moritzkehmen gehörigen Parzellen des Kartenblattes Nr. 3

$\frac{36}{1}$ $\frac{37}{1}$

werden mit der Gemeinde Birjohlen vereinigt.

(4) Der Restkreis Tilsit mit Ausnahme der im Abs. 2 bezeichneten Gemeinden und die zum Restkreise Niederung gehörigen Gemeinden Blausden, Pauperischken, Puskeppeln, Skoblienen, Smaladumen (Kirchspiel Neu-Argeningken) sowie Alloningken, Birkenwalde, Groß Brettschneidern, Klein Brettschneidern, Groß Dummen, Klein Dummen, Geidwethen, Försterei Grünheide, Groß Ischdaggen, Kattenuppen, Kaukwethen, Kaukweth-Kludszen, Kellmienen, Krauleiden, Kühlen, Försterei Lapienen, Papuschienen, Sandlauken, Schillkojen, Seikwethen, Skardupönen, Groß Wingsnupönen (Kirchspiel Jurgaitschen) werden mit dem Restkreise Ragnit zu einem Landkreise Tilsit-Ragnit vereinigt. Sitz des Landratsamts ist Tilsit.

(5) Der Restkreis Danziger Niederung wird mit dem Restkreis Elbing vereinigt.

(6) Der Restkreis Neustadt i. Westpr. sowie der Restkreis Karthaus mit Ausnahme der Restgemeinden Zukowken, Mühlchen und Jamen, die dem Landkreise Bütow einverleibt werden, werden mit dem Landkreis Lauenburg i. Pom. vereinigt.

(7) Der Restkreis Konitz wird mit dem Restkreise Schlochau vereinigt. Die zum Restkreise Schlochau gehörigen Restgemeinden Adl. Briesen und Adl. Lonken werden mit dem Landkreise Rummelsburg vereinigt.

(8) Die Restkreise Filehne, Czarnikau und Kolmar mit Ausnahme der Gemeinde Schönfeld und des Forstgutsbezirkes Selgenau, die dem Restkreise Flatow einverleibt werden, werden zu dem Netzekreise vereinigt.

§ 3.

Die Vorschriften der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 in der Fassung vom 19. März 1881 (Gesetzsamml. S. 179) und der diese ergänzenden Gesetze finden in den zur Restprovinz Posen gehörigen Kreisen Anwendung. Jedoch bleibt die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) unberührt.

§ 4.

(1) Aus den Kreisen Schlochau, Flatow, Deutsch Krone, Netzekreis, Stadt Schneidemühl, Schwerin a. W., Meseritz, Bomst und Fraustadt wird die Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen gebildet.

(2) Die Vorschriften der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (Gesetzsamml. S. 335) und der diese ergänzenden Gesetze finden Anwendung.

(3) Der Oberpräsident übt gleichzeitig auch die Funktionen des Regierungspräsidenten aus. Insoweit der Oberpräsident Beschwerde- oder Aufsichtsinstanz über den Regierungspräsidenten ist, tritt an die Stelle des Oberpräsidenten der zuständige Minister. Der Vorsitz im Provinzialrate geht in den Fällen, in denen der Oberpräsident infolge seiner Tätigkeit als Regierungspräsident behindert ist, auf einen von dem Minister des Innern beauftragten Beamten des Oberpräsidiums über.

§ 5.

(1) Die Kreise Elbing-Stadt und -Land, Marienburg, Marienwerder, Rosenberg und Stuhm werden mit der Provinz Ostpreußen vereinigt. Der Regierungsbezirk Marienwerder führt den Namen „Westpreußen".

(2) Der Provinzialausschuß der Provinz Ostpreußen ist in der nächsten Tagung neu zu wählen. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Provinzialausschuß in Tätigkeit.

§ 6.

(1) In den Kreisen Niederung, Tilsit-Ragnit, Elbing sowie in dem Netzekreise sind Neuwahlen zu den Kreistagen vorzunehmen. Der Wahltag wird von dem zuständigen Regierungspräsidenten bestimmt.

(2) Der auf Grund des § 28 des Gesetzes über die Wahlen zum Staatsrate vom 16. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 90) gewählte Wahlkörper gilt als erster Provinziallandtag der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen.

(3) Die Wahlzeit endet erstmals zugleich mit der Wahlzeit der übrigen Provinziallandtage.

§ 7.

Die Zahl der Provinziallandtagsabgeordneten der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen beträgt dreißig.

§ 8.

Der Provinzialausschuß besteht außer dem Landesdirektor (Landeshauptmann) aus einem Vorsitzenden und sieben gewählten Mitgliedern.

§ 9.

Die Restprovinzen Posen und Westpreußen bleiben bis zu ihrer durch Gesetz vorzunehmenden Auflösung als Provinzialverbände bestehen.

§ 10.

Die Provinzen Grenzmark Posen-Westpreußen und Ostpreußen übernehmen für eigene Rechnung die Verwaltung der den Restprovinzen Posen und Westpreußen obliegenden Angelegenheiten mit Ausnahme der Abwicklungsangelegenheiten. Das Verwaltungsrecht umfaßt die Befugnis, im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft über die den Restprovinzen Posen und Westpreußen gehörigen Gegenstände zu verfügen.

§ 11.

(1) Unter Auflösung der bisherigen Organe der Restprovinzen Posen und Westpreußen wird die Abwicklung und Überleitung der Rechtsverhältnisse dieser Restprovinzen einer Abwicklungsstelle unter der Bezeichnung „Provinzialabwicklungsstelle Posen-Westpreußen" übertragen, deren Sitz vom Minister des Innern bestimmt wird.

(2) Die Abwicklungsstelle besteht aus einem vom Minister des Innern zu ernennenden Vorsitzenden und vier Mitgliedern, von denen je zwei von den Provinzialausschüssen der Provinzen Grenzmark Posen-Westpreußen und Ostpreußen gewählt werden. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte.

(3) Der Inhalt der Abwicklungs- und Überleitungsgeschäfte wird nach Anhörung der Provinzialausschüsse von dem Minister des Innern bestimmt.

(4) Die Provinzen Grenzmark Posen-Westpreußen und Ostpreußen tragen zu den Kosten der Abwicklungs- und Überleitungsgeschäfte nach dem Verhältnisse des auf sie entfallenden Anteils am Provinzialsteuersoll zu dem Provinzialsteuersoll der früheren Gesamtprovinzen bei. Zu den persönlichen und sächlichen Kosten der Abwicklungsstelle und zu solchen Mehrkosten der Abwicklung oder Überleitung, deren Entstehungsursachen lediglich in der Abtretung der Gebietsteile der ehemaligen Provinzen Westpreußen und Posen zu finden sind, tragen die Provinzen Grenzmark Posen-Westpreußen und Ostpreußen nicht bei.

§ 12.

(1) Die Unterhaltung der Provinzialkunststraßen ist von der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen den zu ihr gehörigen Kreiskommunalverbänden gegen Gewährung einer laufenden Entschädigung aus der Provinzialdotation zu übertragen.

(2) Der Beschluß des Provinziallandtags über die Höhe der hierfür den Kreiskommunalverbänden zu zahlenden Beträge bedarf der Genehmigung des Provinzialrats. Die Entscheidung des Provinzialrats ist endgültig.

§ 13.

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wird der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen eine jährliche Dotation von 7 100 000 Mark zur Verfügung gestellt. Die Dotation wird für das Rechnungsjahr 1922 aus den bereitesten Mitteln des Staates berichtigt und für die Folge auf den Staatshaushaltsetat übernommen.

(2) Die Dotationsrente der Provinz Ostpreußen wird um denjenigen Betrag, der bisher an die Provinz Westpreußen zu zahlenden Dotationsrente erhöht, der auf die gemäß § 5 mit ihr vereinigten Teile der Restprovinz Westpreußen entfällt.

(3) Mit dem Tage, an dem das Gesetz in Kraft tritt, wird die Zahlung der Dotationsrenten an die Restprovinzen Posen und Westpreußen eingestellt.

§ 14.

(1) Soweit die eigenen Anstalten der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ausreichen, ist sie berechtigt, die Benutzung von Anstalten der Nachbarprovinzen gegen eine angemessene Entschädigung in Anspruch zu nehmen.

(2) Über die Art der Inanspruchnahme und die Höhe der Entschädigung entscheidet im Streitfalle ein Schiedsgericht endgültig, das aus je einem von den Provinzialausschüssen der Nachbarprovinz und der Grenzmark Posen-Westpreußen zu wählenden Mitgliede sowie einem von diesen Mitgliedern gewählten Obmanne besteht. Kommt eine Einigung über den Obmann nicht zustande, so wird dieser vom Minister des Innern bestimmt.

§ 15.

(1) Soweit die Beamten der Restprovinzen Posen und Westpreußen nicht von den Provinzen Grenzmark Posen-Westpreußen und Ostpreußen übernommen werden, finden auf sie die Vorschriften des Unterbringungsgesetzes vom 30. März 1920 (Gesetzsamml. S. 63) Anwendung.

(2) Das gleiche gilt für die Beamten der im § 2 bezeichneten Restkreise, soweit sie nicht von den neugebildeten Kreiskommunalverbänden übernommen werden.

(3) Bis zu ihrer Unterbringung haben die Beamten die Rechte und Pflichten der unmittelbaren Staatsbeamten und erhalten ihre Bezüge durch die Abwicklungsstelle.

§ 16.

(1) Soweit sich bei der amtlichen Grenzfeststellung ergibt, daß Restteile solcher Kommunalverbände, die durch den Vertrag von Versailles abgetreten sind, bei Preußen verbleiben, beschließt derjenige Bezirksausschuß über ihre kreiskommunale Zugehörigkeit, der vom Minister des Innern als zuständig bestimmt wird.

(2) Im übrigen werden die kommunalen Verhältnisse der bei Preußen verbliebenen Restteile derjenigen Landgemeinden und Gutsbezirke, deren Gebiet durch die Grenzführung des Vertrags von Versailles durchschnitten wird, einschließlich der Auseinandersetzung durch Beschluß des Kreisausschusses geregelt.

(3) Gegen den Beschluß des Kreisausschusses steht den beteiligten Landgemeinden und Gutsbesitzern die Beschwerde an den Bezirksausschuß zu. Die Entscheidung des Bezirksausschusses ist endgültig.

§ 17.

Die nach den §§ 9 und 10 des Gesetzes, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen, vom 3. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 1) dem Provinzialausschuß obliegenden Geschäfte werden erstmalig dem Regierungspräsidenten, die nach § 20 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 9 und 10 dieses Gesetzes dem Kreisausschuß obliegenden Geschäfte in dem Landkreise Tilsit-Ragnit und dem Netzekreis erstmalig dem Landrat übertragen.

§ 18.

(1) Der Stadtkreis Tilsit ist verpflichtet, zugunsten der mit ihm vereinigten Gemeindebezirke des Restkreises Tilsit

1. die Versorgung mit elektrischem Strome zu fördern,
2. den Weg am Linkuhnen-Seckenburger Damm auszubauen sowie einen Weg in der Gemeinde Dwischacken in der Richtung auf den geplanten Industriehafen anzulegen, sobald dessen Errichtung begonnen wird,
3. abgezweigte Verwaltungsstellen zu errichten, soweit ein Bedürfnis hierfür vorliegt.

(2) Die auf Grund dieser Verpflichtungen zu treffenden Maßnahmen werden im Falle des Einspruchs der Stadt Tilsit gegen eine Anordnung des Regierungspräsidenten durch Beschluß des Bezirksausschusses festgesetzt.

(3) Die in der Stadt Tilsit geltenden Ortssatzungen, Observanzen, Reglements, Gemeindebeschlüsse, Polizeiverordnungen und Steuerordnungen finden in dem Bezirke der bisherigen Landgemeinden Schillgallen, Dwischacken, Kallwen, Kaltecken, Senteinen und Moritzkehmen und des Gutsbezirkes Paszelgsten Anwendung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird vom Magistrat bestimmt.

(4) Bis zur Neuwahl der Stadtverordnetenversammlung in Tilsit treten ihr fünf Abgeordnete aus den bezeichneten und den seit der letzten Stadtverordnetenwahl eingemeindeten ehemals selbständigen Gemeinden Kallkappen, Tilsit-Preußen, Stollbeck und Splitter hinzu, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen sind. Sämtliche Gemeinden bilden zusammen einen Wahlbezirk.

§ 19.

(1) Der Geschäftsbezirk der Ostpreußischen Landschaft wird auf die im § 5 genannten Kreise ausgedehnt. Das Plenarkollegium der Ostpreußischen Landschaft wird ermächtigt, an Stelle des Generallandtags die erforderlichen Übergangsbestimmungen zu beschließen.

(2) Die Zulegung der übrigen Teile der früheren Provinz Westpreußen zu Geschäftsbezirken landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten wird durch Verordnung des Staatsministeriums geregelt.

§ 20.

(1) Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

(2) Er regelt insbesondere den Geschäftsgang der gemäß § 11 Abs. 1 errichteten Provinzialabwicklungsstelle Posen-Westpreußen.

(3) Er bestimmt dasjenige Jahr, das der im § 11 Abs. 4 vorgeschriebenen Beteiligung der Provinzen Grenzmark Posen-Westpreußen und Ostpreußen an den Kosten der Abwicklungsverwaltung zugrunde zu legen ist. Es bleibt ihm vorbehalten, statt eines Jahres den Durchschnitt mehrerer Jahre zu bestimmen. Er kann den Maßstab der im § 11 Abs. 4 vorgeschriebenen Beteiligung der Provinzen Grenzmark Posen-Westpreußen und Ostpreußen an den Kosten der Abwicklungsverwaltung im Zusammenhange mit der Auseinandersetzung mit den Freistaaten Polen und Danzig erforderlichenfalls anderweitig regeln.

§ 21.

(1) Das Gesetz tritt rückwirkend mit dem 1. Juli 1922 in Kraft.

(2) Der Zeitpunkt, in welchem die §§ 10 bis 13 in Kraft treten, wird vom Minister des Innern bestimmt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 21. Juli 1922.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. Der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. Mai 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Überlandzentrale Ostharz, Aktiengesellschaft in Dessau, für die Errichtung von Hochspannungsleitungsnetzen im Mansfelder Gebirgskreise und dem Kreise Quedlinburg, durch die Amtsblätter
   der Regierung in Merseburg Nr. 22 S. 118, ausgegeben am 3. Juni 1922, und
   der Regierung in Magdeburg Nr. 25 S. 143, ausgegeben am 24. Juni 1922;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Mai 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gewerkschaft Hohenzollernhall in Bösau im Kreise Weißenfels für die Fortsetzung des Betriebs ihrer Braunkohlengrube Hedwig bei Bösau, durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 24 S. 129, ausgegeben am 17. Juni 1922;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. Mai 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Hameln für die Erweiterung der städtischen Wasserversorgungsanlage, durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 24 S. 123, ausgegeben am 17. Juni 1922;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Mai 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen a. Ruhr, für die Weiterführung ihrer Starkstromleitung von Emmerich zu dem Grundstücke der Clever Straßenbahn, durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 25 S. 235, ausgegeben am 24. Juni 1922;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Juni 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die evangelische Kirchengemeinde Groß Särchen im Kreise Hoyerswerda für die Erweiterung ihres Kirchhofs, durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Nr. 27 S. 184, ausgegeben am 8. Juli 1922;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. Juni 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Ziegeleibesitzer Dr. Karl Peters in Schierstein (Rhein) für die Erweiterung seines Ziegeleibetriebs, durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 24 S. 157, ausgegeben am 17. Juni 1922;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Juni 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die staatliche Elektrizitätsverwaltung in Hannover für den Bau von Überlandleitungen in den Stadt- und Landkreisen Hannover, Linden und Hildesheim und in den Landkreisen Marienburg, Springe, Gronau, Alfeld und Neustadt a. Rbge, durch die Amtsblätter
   der Regierung in Hannover Nr. 25 S. 132, ausgegeben am 24. Juni 1922, und
   der Regierung in Hildesheim Nr. 25 S. 107, ausgegeben am 24. Juni 1922;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Juni 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Waldenburg (Schlesien) für die Herstellung einer Reservewasserfassung, durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Nr. 27 S. 184, ausgegeben am 8. Juli 1922;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. Juni 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gewerkschaft Großkraftwerk Main-Weser zu Borken, Provinz Hessen-Nassau, für die Errichtung eines Großkraftwerkes in Borken, die Herstellung eines Wertbahnhofs am dortigen Reichsbahnhofe, des Gleisanschlusses und der Seilbahn zum Großkraftwerk und für den Bau einer 60 000-Voltleitung vom Großkraftwerke zum Umspannwerke Felsberg bei Gensungen, durch das Amtsblatt der Regierung in Cassel Nr. 26 S. 169, ausgegeben am 1. Juli 1922;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Juni 1922, betreffend die Genehmigung der von dem Verwaltungsrate der Westpreußischen Landschaft und der Neuen Westpreußischen Landschaft am 24. Juni 1922 gefaßten, die Auflösung der Landschaftlichen Bank der Provinz Westpreußen in Danzig betreffenden Beschlüsse, durch das Amtsblatt der Regierung in Marienwerder Nr. 27 S. 127, ausgegeben am 8. Juli 1922.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist auf 40 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 1 Mark 20 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.